LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll 11/1506

11. Wahlperiode

08.02.1995

sl-mi

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

Protokoll

54. Sitzung (nicht öffentlich)

8. Februar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.50 Uhr

Vorsitzende:

Abgeordneter Jaeger (CDU) (stellv.) - zu TOP 1

Abgeordneter Retz (SPD)

Stenograph:

Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Neuwahl des Ausschußvorsitzenden

1

Der Ausschuß wählt den Abgeordneten Retz (SPD) zum neuen Ausschußvorsitzenden.

08.02.1995 sl-mi

Seite

2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Landesbauordnung - (BauO NW)

2

Gesetzentwurf der Landesregierung

 Drucksache
 11/7153

 Vorlagen
 11/3268, 11/3462, 11/3515, 11/3555 und 11/35695

 Zuschriften
 11/3371, 11/3406, 11/3420, 11/3440, 11/3469, 11/3492, 11/3532, 11/3544, 11/3563, 11/3571, 11/3580, 11/3582, 11/3585, 11/3585, 11/3600, 11/3608, 11/3609, 11/3610, 11/3612, 11/3613, 11/3617, 11/3619, 11/3634, 11/3635, 11/3642, 11/3645, 11/3646, 11/3647, 11/3648, 11/3649, 11/3651, 11/3652, 11/3655, 11/3658, 11/3664, 11/3665, 11/3666, 11/3667, 11/3668, 11/3707, 11/3726, 11/3760, 11/3769, 11/3769, 11/3859, 11/3865, 11/3906 und 11/3909

Die Synopse zur Landesbauordnung wird unter Berücksichtigung der eingearbeiteten Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD gegen das Votum der GRÜNEN-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion sowie einer Stimme der CDU-Fraktion gegen das Votum der übrigen Vertreter der CDU-Fraktion sowie der F.D.P.- und GRÜNEN-Fraktion angenommen.

Berichterstatter: Abgeordneter Retz (SPD)

08.02.1995 sl-mj

Seite

3 Bauen ohne Genehmigungsverfahren

14

Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/6065 Ausschußprotokolle 11/1292 und 11/1336

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

4 Mehr Wohnungen für weniger Geld Eine "Swatch-Haus"-Initiative auch für Nordrhein-Westfalen

15

Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/7667 Ausschußprotokoll 11/1336

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

5 Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW)

16

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 11/8185

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

08.02.1995 sl-mj

Seite

Berichtigung zum Ausschußprotokoll 11/1394: Auf Seite 30 muß es im vierten Absatz richtig heißen:

Ich habe mich 1955 selbständig gemacht. Damals gab es noch eine Zusammenarbeit zwischen den ...

08.02.1995

sI-mj

und dankt bei dieser Gelegenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden Abgeordneten Jaeger für dessen Amtsführung.

(Allgemeiner Beifall)

Bauordnung für das Land Nordrhein-WestfalenLandesbauordnung - (BauO NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

 Drucksache
 11/7153

 Vorlagen
 11/3268, 11/3462, 11/3515, 11/3555 und 11/35695

 Zuschriften
 11/3371, 11/3406, 11/3420, 11/3440, 11/3469, 11/3492, 11/3532, 11/3544, 11/3563, 11/3571, 11/3580, 11/3582, 11/3585, 11/3587, 11/3600, 11/3608, 11/3609, 11/3610, 11/3612, 11/3613, 11/3617, 11/3619, 11/3634, 11/3635, 11/3642, 11/3645, 11/3646, 11/3647, 11/3648, 11/3649, 11/3651, 11/3652, 11/3655, 11/3658, 11/3664, 11/3665, 11/3666, 11/3667, 11/3668, 11/3707, 11/3726, 11/3760, 11/3769, 11/3769, 11/3859, 11/3865, 11/3906 und 11/3909

Dem Ausschuß liegen zur Beschlußfassung über den Gesetzentwurf der Landesregierung Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Anlage 1 zu diesem Ausschußprotokoll) und der GRÜNEN-Fraktion (Anlage 2 zu diesem Ausschußprotokoll) vor.

Der Vorsitzende teilt mit, der mitberatende kommunalpolitische Ausschuß habe den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Februar 1995 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen das Votum von CDU, F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Abgeordneter Zellnig (CDU) kündigt namens seiner Fraktion für die anstehenden Plenarberatungen des Gesetzentwurfes einen mit der F.D.P.-Fraktion getragenen Entschließungsantrag an, der die Landesregierung unter anderem dazu auffordere, ihren Entwurf zurückzuziehen und sofort eine Sachverständigenkommission für das

08.02.1995 sl-mj

gesamte Baunebenrecht einzusetzen. Unabhängig davon, ob ein partieller Änderungswunsch vernünftig oder unvernünftig sei, werde sich seine Fraktion aus diesem prinzipiellen Ansatz heraus enthalten.

Das Ziel des schnelleren, billigeren und vereinfachten Bauens werde nicht erreicht. Dem stehe beispielsweise das extensive Sachverständigenwesen entgegen. Die Freistellungsregelung erfasse lediglich eine geringe Zahl von Fällen. Die Zielrichtung der viel zitierten bayrischen Bauordnung habe nicht das für den Bauherren verbilligte Bauen zum Ziel, sondern bemühe sich um einen schlankeren Behördenapparat.

Das Verfahren zur Beratung der Bauordnung sei nicht angemessen gewesen. So habe beispielsweise die SPD-Fraktion in der vergangenen Sitzung den Wunsch abgeblockt, die Landesregierung möge synoptisch die alte Bauordnung und den Entwurf der neuen Bauordnung inklusive der paragraphenweisen Veränderungswünsche einander gegenüberstellen. Damit werde eine korrekte Beratungsunterlage verweigert und das Verfahren durchgepeitscht.

Einer Veröffentlichung der IHK Köln sei zu entnehmen, daß mit Schreiben des Ministeriums vom 30.01. die IHK zu einem persönlichen Gespräch gebeten worden sei, um sich zu den Sachverständigen zu äußern. Das sei durch den zuständigen Sachbearbeiter mit der Vorbemerkung versehen worden, daß es keinen Sinn mache, Änderungsvorschläge zu unterbreiten, weil sie ohnehin nicht berücksichtigt würden.

Aus Sicht der Abgeordneten Nacken (GRÜNE) gerät die Befassung mit der Landesbauordnung fast schon zu einer Art Glaubensfrage. Das von der Ministerin gesteckte Ziel, ein schlankeres Baurecht zu schaffen, werde nicht erreicht. Viele Fragen zur praktischen Auswirkung seien nicht beantwortet worden. Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher seien zu befürchten.

Auch wenn sich ihre Fraktion möglicherweise dem Entschließungsantrag von CDU und F.D.P. anschließe, vertrete sie in bezug auf das Verfahren doch eine etwas abweichende Meinung. Zeit zur Beratung habe genügend zur Verfügung gestanden. Materialien hätten nicht gefehlt; vielmehr sei sie sogar überschüttet worden. Das Zurechtfinden werde dadurch sehr erschwert. Sie hätte sich nach der Antragssitzung noch einmal mehr Zeit gewünscht.

sl-mj

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen-54. Sitzung 08.02.1995

Die Vorlagen zu den Verordnungen habe sie - sie sei eine Woche lang nicht im Hause gewesen - erst gestern vorgefunden. Stellungnahmen der Ingenieurkammer und der Architektenkammer habe sie bereits indirekt vorher gekannt und mit Vertretern dieser beiden Verbände telefonisch über deren Kritik debattiert. Dennoch könne sie keine abschließende Meinung abgeben.

Vieles von dem, so Abgeordneter Kuhl (F.D.P.), was die beiden Vorredner geäußert hätten, könne er sich auch aus zeitökonomischen Gründen anschließen. Die von ihm beantragte Synopse hätte das Beratungsverfahren auch im "Schlußspurt" erheblich vereinfacht. Die jetzt vorgelegte Synopse berücksichtigte lediglich die von SPD und Landesregierung gleich beurteilten Eingaben.

Das Schreiben an die IHK sei in der Tat ein starkes Stück. Daß die Landesregierung schon mit Schreiben vom 1. Februar eine Vorlage zur Regelung des Sachverständigenwesens übersandt habe, ohne vorher die Betroffenen angehört zu haben, zeige, daß die Betroffenen im Lande nicht ernst genommen würden. Die Vorlage 11/3638 sei im übrigen erst gestern bei ihm eingegangen.

Nach wie vor herrsche zu diesem Thema keine Gewißheit. Beim Neujahrsempfang der Ingenieurkammer-Bau habe der Abgeordnete Wolf davon gesprochen, daß das Sachverständigenwesen inzwischen geregelt sei. Das belege erneut den ungeheueren Informationssprung der SPD-Fraktion vor den Oppositionsfraktionen.

Die Veröffentlichungen der Landesbauministerin verdeutlichten ohne Zweifel, daß das Interesse an einer gemeinsam verabschiedeten Fassung nie sonderlich groß gewesen sei. An dem nun folgenden Verfahren werde er sich lediglich in der gebotenen Kürze beteiligen und sich bei Einzelabstimmungen gegebenenfalls enthalten.

Abgeordneter Wolf (SPD) hebt auf die Zeitschiene ab: Seit Mai letzten Jahres sei ausreichend Zeit gewesen, sich in die Thematik einzuarbeiten. Auf dem Neujahrsempfang habe er lediglich von einer Übereinstimmung zwischen Landesregierung und Verbänden in den wesentlichen Eckpunkten der Verordnung gesprochen.

Seine Fraktion sehe noch Nachbesserungsbedarf im § 43, in dem es um die Fachunternehmer und Schornsteinfeger gehe. Gleiches gelte für die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure. Ansonsten könne seine Fraktion pauschal über die synoptische Darstellung unter Beachtung der GRÜNEN-Anträge zustimmen.

08.02.1995

sl-mj

Ministerin für Bauen und Wohnen Brusis vermittelt sich der Eindruck aus der heutigen Diskussion wie auch der der vergangenen Monate, daß die Oppositionsfraktionen vorrangig an einer Diskussion um Formalitäten interessiert seien, um so einen Ausweg zu finden und dem Gesetzentwurf nicht zustimmen zu müssen. Inhaltliche Diskussionen seien nicht gefragt.

Die Unterstellung, daß eine Fraktion vorrangig mit Informationen bedient worden sei, weise sie nachdrücklich zurück. Das Ministerium habe alle Fraktionen gleichrangig beliefert, es sei denn, Abgeordnete hätten zu speziellen Fragen den Sachverstand des MBW in Anspruch genommen. Vor dieser Möglichkeit sei allerdings recht unterschiedlich Gebrauch gemacht worden.

Sie habe bei der Einbringung des Gesetzentwurfes im Plenum nicht davon gesprochen, daß mit dem Gesetz das schlanke Baurecht verfolgt werde. Schon 1984 habe sich der damalige Landtag bemüht, die Bauordnung so schlank wie möglich zu gestalten. Dadurch gebe es heute kaum Spielraum, auf Vorschriften zu verzichten. Deshalb versuche sie, dem Anspruch, Verfahren zu beschleunigen, auf anderem Wege gerecht zu werden. Das geschehe zum Beispiel durch die Einschränkung der Prüftätigkeit von Behörden - zum Beispiel über die Freistellung -, durch die Ausarbeitung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens und die Übertragung von Prüftätigkeiten auf Sachverständige.

Die Argumentation des Abgeordneten Zellnig in bezug auf Bayern sei abenteuerlich: Auch dort solle über die Freistellung eine Kostenentlastung und eine Entlastung der öffentlichen Verwaltung stattfinden. Beide Zielsetzungen würden damit verfolgt.

Die Synopse der Landtagsverwaltung genüge dem Anspruch, alle eingegangenen Änderungswünsche zu berücksichtigen. Die Vielzahl von nachträglichen Eingaben sei sorgfältig verarbeitet worden. Zwar seien sie nicht in die Landtagssynopse eingearbeitet worden; sofern sie allerdings geeignet erschienen, das Gesetz sinnvoll zu verändern, seien sie in die Synopse eingeflossen, die in den letzten Tagen vorgelegt worden sei. Damit stehe eine übersichtliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung.

Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) geht näher auf die Sachverständigen und Verfahrensfragen ein. Zum Teil seien die Einlassungen seitens der Abgeordneten nicht richtig. Das Parlament müsse sich über die Regelungsintention der Landesregierung im klaren sein. Deshalb habe sie einen Vorentwurf einer Sachverständigenregelung vorgelegt, der mit der Achitektenkammer und der Ingenieurkammer erörtert wor-

08.02.1995 sl-mj

den sei, die daran ein unmittelbares Interesse haben müßten. Einer fahrlässigen Vorgehensweise werde so entgegengewirkt. Mehr habe bisher nicht geschehen können, da die Sachverständigenverordnung erst nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs entstehe.

An dem Diskussionsverfahren nach der Beschlußfassung würden die IHKs, die kommunalen Spitzenverbände und sonstige Betroffene beteiligt. Das habe er, Ritter, der IHK auch so dargestellt. Die Position sei voll akzeptiert worden. Selbstverständlich habe die IHK Gelegenheit erhalten, sachlich Stellung zu nehmen.

Der Vorhalt, daß keine Änderungen mehr möglich seien, sei sachlich falsch und in der Form von niemandem aus dem Fachministerium weitergetragen worden.

Zur "späten Vorlage" könne er sich nicht äußern. Das MBW habe das Material spätestens am 2. Februar an den Landtag übersandt.

Der Ausschuß wendet sich im folgenden der Abstimmung unter Bezugnahme auf die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Änderungsanträge zu:

Der Antrag der SPD-Fraktion, im § 3 Abs. 3 den Satz "Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie eingeführt sind, von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 42 Abs. 5 zu prüfen." wird mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch CDU, F.D.P. und GRÜNE angenommen.

Zu § 6 beantragt Abgeordnete Nacken (GRÜNE), folgenden Passus einzufügen: "Bei Windkraftanlagen beträgt die Abstandsfläche 0,4 H vom Mastmittelpunkt. Als H gilt die Nabenhöhe. Der Abstand der Rotorblattspitzen muß bei jeder Ausrichtung 2 m betragen."

Das Thema sei auch in der SPD-Fraktion diskutiert worden, um etwas mehr Spielraum zu gewinnen.

Abgeordneter Wolf (SPD) legt dar, Windkraftanlagen dieser Art gehörten nicht in eine Baulücke, sondern in den Außenbereich. Dafür seien Bebauungspläne erforderlich. Die Landesregierung solle aufgefordert werden, gesetzgeberisch über den

08.02.1995 sl-mj

Bundesrat initiativ zu werden, daß Windkraftanlagen im Baugesetzbuch zu privilegierten Bauvorhaben würden. Mit einer Abstandsfläche von 0,8 komme Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den anderen Bundesländern den Betreibern von Windkraftanlagen am weitesten entgegen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen das Votum der GRÜNEN-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Zu § 9 beantragt Abgeordnete Nacken (GRÜNE), nach Satz 1 folgenden Text einzufügen: "Auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen ..." - Dieser Antrag, so Abgeordnete Nacken, solle verstärkt ökologische Belange vertreten. Zu einer Verteuerung oder Verlangsamung komme es nicht.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Zustimmung durch die GRÜNEN-Fraktion und Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Antrag der GRÜNEN-Fraktion, in § 14 als neue Nr. 5 folgenden Satz hinzuzufügen:

Bei Bauausführung oder Abbruch anfallende verwertbare Stoffe sind von den übrigen Bauabfällen so zu trennen und getrennt zu halten, daß ihre spätere Verwertung möglich bleibt.

Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) teilt mit, dabei handele es sich um eine nach dem Abfallrecht zu regelnde Materie. Ob das in dieser Form im Abfallrecht festgeschrieben sei, entziehe sich seiner Kenntnis.

Das lasse sich, so der Vorsitzende, aus dem Grundsatz ableiten, daß Wertstoffe nach dem Landesabfallrecht erfaßt werden müßten.

Abgeordnete Nacken (GRÜNE) gibt zu bedenken, daß jemand, der auf einer Baustelle zu tun habe, nicht das Landesabfallrecht studiere, sondern sich an der Landesbauordnung orientiere. Deshalb solle es zu dem Hinweis in der Landesbauordnung kommen.

08.02.1995 sl-mi

Der Antrag wird bei Zustimmung durch die GRÜNEN-Fraktion gegen das Votum der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Zu den §§ 29 und 37 bemerkt Abgeordnete Nacken (GRÜNE), es gehe darum, daß Holzgebäude auch zweigeschossig zugelassen werden müßten. Die bisherigen Formulierungen der Landesbauordnung schränkten dies sehr weit ein bzw. schlössen es sogar aus. Der SPD-Antrag gehe in die gleiche Richtung.

Ministerialdirigent Dahlke (MBW) führt aus, die Anregungen, im Brandschutz Änderungen in die Bauordnung aufzunehmen, um sie holzfreundlicher zu gestalten, seien sowohl von der Arbeitsgemeinschaft Holz als auch vom Städtetag vorgebracht worden. Der Städtetag verstehe seine Vorschläge allerdings nur im Zusammenhang des vorbeugenden (baulichen) Brandschutzes. Der abwehrende Brandschutz sei jedoch auch zu berücksichtigen. Mit dem für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Innenminister habe kein Einvernehmen erzielt werden können. Deshalb könne der Standpunkt der bayrischen Bauordnung nicht in die nordrhein-westfälische Fassung übernommen werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt sich Abgeordnete Nacken (GRÜNE) mit dem in der Synopse wiedergegebenen Formulierungsvorschlag der SPD einverstanden. Insofern wird auf eine Abstimmung verzichtet.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 32 Abs. 3 sieht folgenden zusätzlichen Satz 3 vor:

Anstelle eines Abschlusses nach Satz 2 kann eine Schleuse mit Wänden und Decke der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nicht brennbaren Baustoffen (F 90 - A) sowie mit einem nicht brennbaren Fußbodenbelag (A), die mit selbstschließenden Abschlüssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 versehen ist, angeordnet werden.

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Für die GRÜNEN-Fraktion beantragt Abgeordnete Nacken, in § 36 (1) folgenden Satz einzufügen: "Bei Häusern mit mehr als zwei Wohnungen sollen die Wohnun-

08.02.1995

sl-mj

gen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein." - Dieser Wunsch sei, erklärt Abgeordnete Nacken, in der Vergangenheit eigentlich von allen Fraktionen geäußert worden. Die Formulierung entspreche auch dem, was die hessische Bauordnung vorsehe.

Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) bestätigt, die Absicht des GRÜNEN-Antrags liege auch in der Intention des MBW. Wegen differenzierter Sachverhalte sei die Umsetzung allerdings problematisch. Gleichwohl habe die Landesregierung in den Förderungsbestimmungen die Ausgestaltung schon intendiert. Die Topographie der Häuser stehe einer Generalisierung allerdings entgegen.

Der Antrag wird bei Zustimmung durch die GRÜNEN mit Mehrheit der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zu § 37 werden ohne weitere Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 38 wird ohne weitere Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Abgeordneter Wolf (SPD) stellt zum § 43 Abs. 7 dritter Satz in der Fassung der Synopse für seine Fraktion fest, daß nach Rücksprache mit den Fachverbänden eine Fachunternehmerbescheinigung vorgelegt werden müsse. Dennoch würden die Schornsteinfeger für die Dichtigkeitsprüfung benötigt. Laut Ministerium könne dieser Satz wegen übergeordneter Bestimmungen im EG-Recht nicht gestrichen werden. Deshalb solle ergänzt werden: "..., soweit EG-Recht dem nicht entgegensteht."

Abgeordneter Püll (CDU) hält es gleichfalls für sinnvoll, den Satz "Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Feuerstätten und die Abgasleitungen von derselben Unternehmerin oder demselben Unternehmer errichtet werden." zu streichen. - Nach den Zulassungsbescheiden des Deutschen Instituts für Bautechnik habe der Bezirksschornsteinfegermeister die Abgasleitungen zu prüfen. Darüber hin-

08.02.1995 sl-mj

aus käme es zu einer Produktprivilegierung. Es gebe nämlich Fälle, in denen Feuerstätten und Abgasleitungen keine Einheit bildeten. Im übrigen bestreite er, daß EG-Recht tangiert werde.

Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) bemerkt, die Angelegenheit selbst werde dadurch verkompliziert, daß das Deutsche Institut für Bautechnik die in Rede stehenden Zertifizierungen schon vornehme. Die Frage, wie weit diese Zertifizierungen reichten, bedeute den Kern dessen, was materiell zu entscheiden wäre.

Er rate dazu, es bei der augenblicklichen Fassung zu belassen, um Doppelregelungen aus dem Wege zu gehen. Rein praktisch sei es demgegenüber schon vorgekommen, daß die Zertifikate auf die Schornsteinfegerprüfung verwiesen. Das sei allerdings vor dem Hintergrund des alten Rechtszustandes zu sehen. Sobald das neue Recht gelte, müsse das Land an das Institut für Bautechnik herantreten, damit dieses sich darauf einstelle.

Abgeordneter Püll (CDU) entgegnet, diese Trennung zwischen den Fachunternehmern, die die Feuerstätten errichteten, und den Schornsteinfegern, die für die Abgasleitungen und -führungen zuständig seien, werde in keiner anderen Bauordnungsnovelle vorgenommen.

(Abgeordneter Wolf [SPD]: Was sieht die Musterbauordnung vor?)

Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) erwidert, dieser Passus nordrhein-westfälischen Rechts könne nicht mit anderen Landesrechten verglichen werden, die eine Unternehmerbescheinigung nach nordrhein-westfälischem Muster nicht vorsähen. Vergleichbare Doppelregelungen entfielen somit.

Abgeordneter Püll (CDU) betont, die Unternehmerbescheinigung bescheinige die ordnungsgemäße Errichtung einer Feuerstätte. Insofern werde der in Rede stehende Passus nicht berührt. Deshalb halte er seinen Antrag aufrecht. - Staatssekretär Dr. Ritter hält die Streichung des Satzes für unschädlich.

§ 47 Abs. 7 Satz 7 wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN sowie des Abgeordneten Püll (CDU) bei Enthaltung durch die übrigen CDU-Ausschußmitglieder und die F.D.P.-Fraktion angenommen.

08.02.1995

sl-mj

Abgeordnete Nacken (GRÜNE) möchte namens ihrer Fraktion in § 45 eine neue Ziffer 2 einführen, daß von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt werde und - sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstünden - vor Ort versikkern könne. - Damit, stellt Ministerin Brusis fest, werde eine der Grundsatzfragen des Gesetzentwurfes angetastet. Der Anspruch laute unter anderem, Standards und Vorschriften nach Möglichkeit nicht zu vermehren. Um ökologischen Belangen gerecht zu werden, sei dieses Prinzip an einigen Stellen durchbrochen worden, um einer Umweltgefährdung entgegenzutreten.

Im vorliegenden Fall handele es sich erneut um eine Kann-Bestimmung. Die kommunalen Spitzenverbände und der Städtetag hätten in ihren Stellungnahmen dafür plädiert, solche Kann-Bestimmungen entfallen zu lassen.

Abgeordneter Völker (CDU) unterstreicht, schon nach der jetzigen Formulierung bestehe sogar ein zu großer Spielraum. Insofern sei der zur Diskussion stehende Änderungsantrag zu weit entfernt von der ursprünglichen Intention.

Abgeordnete Falk (SPD) teilt aufgrund ihrer kommunalen Erfahrung mit diesem Thema mit, bei der Erstellung von Bebauungsplänen werde immer darauf geachtet, daß Niederschlagswasser zum Beispiel von Dachflächen auf dem Grundstück gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werde oder versickern könne. Die wasserbehördlichen Einrichtungen seien sehr aufmerksam.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird bei Zustimmung durch die GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion und der GRÜNEN-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

08.02.1995 sl-mj

Zum Änderungsantrag der GRÜNEN-Fraktion, in § 50 Abs. 2 hinter Satz 2 einzufügen "Die Verwendung von Brauchwasser ist zulässig.", nimmt Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) Stellung: Die Diskussion zu diesem Thema sei noch nicht abgeschlossen. Widerstände gebe es unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Sauberkeit und Hygiene. Von einer pauschalen Vorschrift rate er deshalb ab.

Wer das praktizieren wolle, informiert der Vorsitzende, könne das heute schon nach der alten Landesbauordnung und auch zukünftig nach der neuen.

Der Änderungsantrag wird bei Zustimmung durch die GRÜNEN-Fraktion mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 67 Abs. 7 wird mit Stimmenmehrheit von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 67 Abs. 4, der eine Besitzstandswahrung für Bautechniker bewirken soll, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 68 Abs. 1 Nr. 5 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 68 Abs. 5 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

08.02.1995 sl-mj

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 68 Abs. 5 Satz 1 a) wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung durch CDU und F.D.P. angenommen.

Der Änderungsantrag der GRÜNEN-Fraktion zu § 71 Abs. 3 wird zurückgezogen. - Das Anliegen soll im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung thematisiert werden.

Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend § 70 (neu) Abs. 3 Nr. 5 führt Ministerialrat Hindermann (MBW) aus, das Ministerium habe sich an den einschlägigen Bestimmungen der Musterbauordnung orientiert. Die Bauingenieure würden für die Errichtung und Gestaltung von Gebäuden und Bauwerken insgesamt ausgebildet. Dadurch unterschieden sie sich in erheblichem Maße von den Innenarchitekten. Deshalb habe das Ministerium keine Veranlassung gesehen, die Innenarchitekten mit den Bauingenieuren gleichzustellen.

Staatssekretär Dr. Ritter (MBW) ergänzt, der Absatz 5 bedeute nur eine Übergangsregelung für diejenigen, die bisher nicht erfaßt worden seien. Soweit der Gesetzentwurf vorsehe, daß die Bauingenieure gleichzeitig bauvorlageberechtigt seien, bedürfe es keiner besonderen Ausweisung mehr. Er rege an, die Ausformulierung wie bisher zu belassen. - Abgeordneter Wolf (SPD) zieht den Antrag seiner Fraktion zurück.

Abgeordnete Nacken (GRÜNE) begründet die Änderungswünsche ihrer Fraktion zu § 88 mit der Notwendigkeit, stärker auf ökologische Belange auszurichten.

Ministerin Brusis entgegnet, auch mit diesem Vorschlag könnten zusätzliche Standards eingeführt werden.

(Abgeordnete Nacken [GRÜNE]: Richtig!)

Der Städtetag hingegen habe schon den ursprünglichen Katalog an Vorschlägen für zu umfangreich gehalten, allerdings auch keine konkreten Streichungsvorschläge unterbreitet.

08.02.1995

sl-mj

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Zustimmung durch die GRÜNEN-Fraktion sowie Enthaltung durch CDU und F.D.P. abgelehnt.

Abgeordnete Nacken (GRÜNE) gibt eine Erklärung zu ihrem Abstimmungsverhalten ab. Zwar gebe es sehr wohl Regelungen, denen sie - wie geschehen - zustimmen könne; da die Kritik ihrer Fraktion jedoch überwiege, könne sie der geänderten synoptischen Darstellung nicht zustimmen.

Abgeordneter Püll (CDU) stellt fest, der Gesetzentwurf enthalte durchaus positive und neue Elemente. Daß der nahe Wahltermin die Beratungen so belaste, bedauere er sehr. Vor diesem Hintergrund verstehe er die politische Bewertung durch seine Fraktion, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Er sei von dem Fortschritt, den das Gesetz bringen werde, überzeugt. Dies auch, weil er schon die 84er Bauordnung begleitet habe.

3 Bauen ohne Genehmigungsverfahren

Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/6065 Ausschußprotokolle 11/1292 und 1336

Abgeordneter Wolf (SPD) macht darauf aufmerksam, die neue Landesbauordnung berücksichtige die von der F.D.P.-Fraktion geforderten Elemente. Der Antrag sei damit erledigt.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) erwidert, die nächste Novellierung der Landesbauordnung werde möglicherweise schneller, als sich das einer im Moment noch vorstellen könne, kommen. Zwei Elemente des Antrags seiner Fraktion seien nicht erledigt, unter anderem die zweijährliche Berichterstattung durch die Landesregierung.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen das Votum von CDU, F.D.P. und GRÜNEN für erledigt erklärt.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 3 Absatz 3 LBO ist durch folgenden Satz 3 zu ergänzen:

Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie eingeführt sind, von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 5 zu prüfen.

Begründung:

Die Ergänzung des § 3 Abs. 3 stellt klar, daß bei der Bearbeitung von Bauanträgen durch die Bauaufsichtsbehörden nicht alle allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen sind, sondern gemäß § 72 Abs. 5 (Gesetzentwurf: § 73 Abs. 5) LBO nur die "eingeführten Regeln der Technik".

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 32 Abs. 3 wird über die in der synoptischen Darstellung vom 1. Februar 1995 vorgeschlagenen Formulierung hinaus um folgenden Satz 3 ergänzt:

Anstelle eines Abschlusses nach Satz 2 kann eine Schleuse mit Wänden und Decke der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nicht brennbaren Baustoffen (F 90 - A) sowie mit einem nicht brennbaren Fußbodenbelag (A), die mit selbstschließenden Abschlüssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 versehen ist, angeordnet werden.

Begründung:

Zur Klarstellung wird eine derzeit in Nr. 28.32 VVBauO NW enthaltene technische Alternative dem Gesetzestext hinzugefügt. Damit wird gleichzeitig einer Anregung des Städtetages NRW gefolgt.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

- § 37 Abs. 4, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
- (4) Außer in Gebäuden geringer Höhe müssen in Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe <u>notwendige Flure</u> angeordnet sein, die rauchdichte und selbstschließende Türen zum Treppenraum haben.
- (7) Der obere Abschluß der Treppenräume ist
- 1. in Gebäuden geringer Höhe mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30,
- 2. in anderen Gebäuden mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 90

herzustellen. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist.

- (8) In Treppenräumen müssen
- Öffnungen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen sowie zu Nutzungseinheiten mit mehr als 200 Quadratmetern Nutzfläche ohne notwendige Flure rauchdichte und selbstschließende Türen mit einer Feuerwiderstandsklasse T 30,
- 2. Öffnungen zu notwendigen Fluren, rauchdichte und selbstschließende Türen und
- 3. sonstige Öffnungen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschließende Türen

erhalten. Andere Öffnungen sind in inneren Treppenraumwänden zulässig, wenn sie so verschlossen werden, daß Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Begründung:

Mit der Neuformulierung des § 37 Abs. 7 wird erreicht, daß der obere Abschluß von Treppenräumen stets der Feuerwiderstandsdauer der Decken des Gebäudes entspricht. Ferner wird mit der Änderung einer Anregung des Städtetages Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft Holz gefolgt.

Die veränderten Formulierungen in § 37 Abs. 4 und Abs. 8 sind erforderlich, nachdem § 38 Abs. 1 dahingehend geändert werden soll, daß er die Neuregelungen der Musterbauordnung übernimmt.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 38 wird wie folgt geändert:

Notwendige Flure und Gänge

- (1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht
- 1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,
- 2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoß nicht mehr als 400 Quadratmeter beträgt.
- (2) Notwendige Flure müssen so breit sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen,...
- (3) Wände notwendiger Flure sind unbeschadet der §§ 29 34.....dicht schließen.
- (4) Wände und Brüstungen von <u>notwendigen</u> Fluren, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet werden......entsprechend.
- (5) Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in <u>notwendigen</u> Fluren und offenen Gängen außer in Gebäuden geringer Höhe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwer entflammbar (B 2) sein.

Begründung:

Zur besseren Harmonisierung des Baurechts werden die neuen Regelungen der Musterbauordnung übernommen. Gleichzeitig wird damit einer Anregung des Städtetages NW gefolgt.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 45 (Abwasseranlagen):

§ 45 Abs. 5 soll gestrichen werden.

Die bisherigen Absätze 6 - 8 werden Absätze 5 bis 7.

§ 45 Abs 5 (neu) wird wie folgt gefaßt:

(5) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen <u>und Leitungen</u>, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, daß austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird, sind nach der Errichtung oder Änderung von Fachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

Begründung:

Die bisher vorgesehene Vorschrift des Absatzes 5, wonach Abwasserleitungen innerhalb oder unterhalb von Gebäuden so verlegt werden müssen, daß sie jederzeit und überall zugänglich sind, kann u.U. zu zusätzlichen Baumaßnahmen an Häusern bzw. unter deren Fundament führen; damit einhergehen können gegebenenfalls Kostensteigerungen zu Lasten der Bauherren. Ferner sind Konflikte mit örtlichen Vorschriften über Zugänglichkeit, Prüfungsmöglichkeiten und entsprechende Revisionsschächte nicht ausgeschlossen. Der bisherige § 45 Abs. 5 soll deshalb gestrichen werden.

Dem Schutz des Grundwassers insbesondere bei der Errichtung von Gebäuden ohne Keller wird dadurch Rechnung getragen, daß der neue Abs. 5 (früher Abs. 6) wie vorstehend vorgeschlagen ergänzt wird.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 67 Abs. 7 ist wie folgt neu zu fassen:

(7) Die Absätze 1 - 3 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 1 000 Quadratmeter Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. Bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 Quadratmeter bis 1 000 Quadratmeter muß vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorliegen sowie zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft und bescheinigt worden sein, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Soll in einer geschlossenen Mittelgarage eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muß zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen oder sachverständigen Stelle zu bestätigen.

Begründung:

Ausdehnung der Genehmigungsfreiheit auf sogenannte Mittelgaragen (100 bsi 1 000 Quadratmeter Nutzfläche) unter Beachtung der Tatsache, daß wegen geltender anderer Bestimmungen besondere Anforderungen an Brandschutz und Lüftungstechnik zu beachten sind.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 67 Abs. 4 Satz 1 LBO soll über die in der synoptischen Darstellung vom 1. Februar 1995 vorgeschlagenen Formulierung hinaus wie folgt ergänzt werden:

(4) Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht bei deren Nebengebäuden und Nebenanlagen müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen.

Begründung:

Besitzstandswahrung für Techniker und Ingenieure, die auch bisher auf dem Gebiet des Schallschutzes und des Wärmeschutzes tätig waren, aufgrund des Fehlens der übrigen Voraussetzungen aber nicht Sachverständige sein können.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 68 (neu) soll über die in der synoptischen Darstellung vom 1. Februar 1995 vorgeschlagenen Formulierungen hinaus wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 1 000 Quadratmeter Nutzfläche; Garagen mit einer Nutzfläche über 100 Quadratmeter nur, wenn sie im Zusammenhang mit Wohngebäuden im Sinne der Nr. 1 errichtet werden,

Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, § 12, § 13, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 51 und den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 sowie bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 Quadratmeter bis 1 000 Quadratmeter mit dem § 17,

Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 Quadratmeter bis

1 000 Quadratmeter eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muß zuvor von einer oder
einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle die Unbedenklichkeit
bescheinigt worden sein; die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb
eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle zu bestätigen.

Begründung:

Ausweitung des vereinfachten Verfahrens auf sogenannte Mittelgaragen (100 Quadratmeter bis 1 000 Quadratmeter Nutzfläche), wenn sie einem in diesem Verfahren zu behandelnden Wohngebäude dienen, unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes und der Entlüftung.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

§ 68 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a) soll über die in der synoptischen Darstellung vom 1.2.1995 vorgeschlagenen Formulierung hinaus wie folgt ergänzt werden:

a) Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die bei Gebäuden mittlerer Höhe und bei Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs.
 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen, und

Begründung:

Besitzstandswahrung für Techniker und Ingenieure, die bereits in der Vergangenheit auf den Gebieten des Wärmeschutzes und des Schallschutzes tätig waren, die aber aufgrund des Fehlens der übrigen Voraussetzungen keine staatlich anerkannten Sachverständigen sein können.

Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion:

- § 70 (neu) Abs. 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:
- 5. aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige oder Angehöriger <u>der Fachrichtung Bau-ingenieurwesen oder</u> Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer Bau ist,

Begründung:

Die Ergänzung ist aus Gründen der Besitzstandswahrung erforderlich.

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Änderungsanträge zur Landesbauordnung

Die Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbänden werden von uns inhaltlich unterstützt. Wir werden sie aber nicht zur Abstimmung stellen, da sie einen völlig anderen, von uns für richtig empfundenen Weg zur Novellierung der Landesbauordnung einschlagen und die Stellungnahmen des MBW wie auch der SPD-Fraktion deutlich gemacht haben, daß die Landesbauordnung in diesen Kernbereichen nicht mehr zu verändern ist.

- § 6, (10) einfügen: Bei Windkraftanlagen beträgt die Abstandsfläche o,4 H vom Mastmittelpunkt. Als H gilt die Nabenhöhe. Der Abstand der Rotorblattspitzen muß bei jeder Ausrichtung 2 m betragen.
- § 9 einfügen nach Satz 1: Auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen sind bei der Errichtung baulicher Anlagen schutzwürdige Naturbestände zu erhalten, dies gilt insbesondere für gesunde Bäume. Die Grüngestaltung ist innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes durchzuführen.
 - § 14 als neue (5) hinzufügen: Bei Bauausführung oder Abbruch anfallende verwertbare Stoffe sind von den übrigen Bauabfällen so zu trennen und getrennt zu halten, daß ihre spätere Verwertung möglich bleibt.
 - § 29 Tabelle, Zeile 3, Spalten 2 und 3: Der Hinweis wird ersatzlos gestrichen

Tabelle, Zeile 3, Spalte 4: Hinweis auf Absatz (4) in folgender Formulierung aufnehmen: Die Verwendung normalentflammbarer Baustoffe ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (auskragende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen) die Gefahr eines Feuerüberschlags nicht gegeben ist oder Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

- § 36 hinter (1) anfügen: Bei Wohnungen mit mehr als zwei Wohnungen sollen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.
- § 37 (6) 1. wird ersetzt durch folgende Formulierung: in Gebäuden geringer Höhe in der Bauart von Brandwänden mit einer Feuerwiderstandsdauer der tragenden Wände herzustellen.
- § 37 (7) 1. wird ersetzt durch folgende Formulierung: 1. in Gebäuden geringer Höhe mit der Feuerwiderstandsdauer der Decken des Gebäudes herzustellen, Das gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Treppenraumwände bis dicht_unter die Dachhaut reichen.
- §45 hinter (1) als (29 neu einfügen und Nummerierung ändern: (2) Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren kann gefordert werden, das von Dachflächen

abfließende und sonst auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden oder zur Versickerung zu bringen, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

- § 50 (2), hinter Satz 2 einfügen: Die Verwendung von Brauchwasser ist zulässig
- § 71, (3), 2. erhält folgende Formulierung: als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen Mitglied einer Ingenieurkammer ist und nach Abschluß des Studiengangs "konstruktiver Ingenieurbau" mindestens zwei Jahre...
- § 99, (1), 1. einfügen: die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten...
- \$ 38, (2) ergänzen um die Pukte 3.,4., 5. und 6.:
 3. in Gemeindegebieten oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist; danach vorgeschriebene Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten,
- 4. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten,
- 5. bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallender unbelasteter Erdaushub auf dem Baugrundstück zu verwenden ist, soweit Gründe nach § 3 Abs 1 nicht entgegenstehen,
- 6. bei Errichtung oder Abbruch baulicher Anlagen Anforderungn zur Vermeidung und Verwertung von Abfall vorgeschrieben werden